

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 14

München, den 30. Oktober 2015

70. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Personalwesen</b>	
12.10.2015	2035-F Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2016 (WahlPersV2016Bek) - Az. 26 - P 1051 - 3/3 - .....	274
12.10.2015	2035-F Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek) - Az. 26 - P 1051 - 3/3 - .....	282
	<b>Ausbildungs- und Prüfungswesen</b>	
19.10.2015	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26 - P 3534 - 2/4 - .....	327
19.10.2015	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26 - P 3533 - 2/3 - .....	327
20.10.2015	Durchführung der Zwischenprüfung 2016 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26 - P 3532 - 3/3 - .....	328

### Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

## Personalwesen

**2035-F**

**Vorbereitung und Durchführung  
der regelmäßigen Wahlen zu den  
Personalvertretungen 2016  
(WahlPersV2016Bek)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 12. Oktober 2015, Az. 26 - P 1051 - 3/3**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die regelmäßige Amtszeit der 2011 nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, gewählten Personalvertretungen (örtliche Personalräte, Bezirks-, Haupt- und Gesamtpersonalräte) sowie der 2013 gewählten Jugendvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen) endet am 31. Juli 2016 (Art. 26 Abs. 2 und 4; Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 und 4; Art. 56 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 2 und 4; Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG).
- 1.2 Die Neuwahlen finden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2016 statt (Art. 26 Abs. 3; Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 3; Art. 56 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 3; Art. 60 Abs. 2 Satz 2; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 2; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).
- 1.3 Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind Aufgaben der Wahlvorstände, die gemäß Art. 20 bis 23, Art. 53 Abs. 3 und 4, Art. 56, 60 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG bestellt bzw. gewählt werden.
- 1.4 Die Wahlvorstände werden von den Personalräten, die Bezirks- und Hauptwahlvorstände von den jeweiligen Stufenvertretungen und die Gesamtwahlvorstände von den jeweiligen Gesamtpersonalräten bestellt.
- 1.5 <sup>1</sup>Die Wahlvorstände bestehen aus jeweils drei Wahlberechtigten (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). <sup>2</sup>Die Bezirkswahlvorstände bei den Regierungen bestehen aus fünf, der Hauptwahlvorstand beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst aus acht und der Hauptwahlvorstand beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aus fünf Wahlberechtigten (Art. 53 Abs. 3 Satz 5, Abs. 6 BayPVG).

- 1.6 <sup>1</sup>Die Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugendvertretungen erfolgt durch die jeweiligen Personalvertretungen (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 44 Satz 1 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 51 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). <sup>2</sup>Der Wahlvorstand besteht ausnahmslos aus drei Beschäftigten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG). <sup>3</sup>Die in der Dienststelle vertretenen Gruppen brauchen dabei nicht berücksichtigt werden, da für die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Einteilung der Beschäftigten in Gruppen generell ohne Bedeutung ist. <sup>4</sup>Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person angehören, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 44 Satz 1, §§ 51, 53 Abs. 2 WO-BayPVG).

- 1.7 <sup>1</sup>Einzelne Beschäftigte können in mehreren Wahlvorständen Mitglieder sein. <sup>2</sup>Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sollte im Hinblick auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 30. Juli 1979 – AN 10 PV 79 – jedoch darauf geachtet werden, dass eine absolute Personenidentität zweier Wahlvorstände (z. B. der Bezirkswahlvorstand besteht aus denselben drei Beschäftigten wie der örtliche Wahlvorstand) nicht gegeben ist.

- 1.8 Mittelbehörde, an der Bezirkspersonalräte gebildet werden, sind auch der Standort Nürnberg des Bayerischen Landesamts für Steuern und die Regionalabteilungen Nord und Ost im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BayPVG).

**2. Zeitplan**

- 2.1 <sup>1</sup>Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahlen im gesamten Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes schlägt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor, die Bestellung der Wahlvorstände Anfang des Jahres 2016 so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Namen ihrer Mitglieder spätestens am Montag, 21. März 2016, bekannt gegeben werden können und die Stimmabgabe einheitlich an dem mit den übrigen Ressorts und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände abgestimmten Termin, Dienstag 21. Juni 2016, erfolgen kann. <sup>2</sup>Dies gilt vor allem für Verwaltungen, in denen außer den Personalräten auch Stufenvertretungen oder Gesamtpersonalräte gewählt werden.

- 2.2 Die Wahlen zu den örtlichen Personalvertretungen sollen möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zu den Stufen- und Gesamtpersonalvertretungen stattfinden (§ 37; § 46 in Verbindung mit § 37; § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 37; § 45 in Verbindung mit § 37; § 52 in Verbindung mit § 45 in Verbindung mit § 37; § 53 in Verbindung mit § 45 in Verbindung mit § 37 WO-BayPVG).
- 2.3 Ausgehend vom Dienstag, 21. Juni 2016, als Tag der Stimmabgabe würde sich nach der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz nachfolgender Zeitplan ergeben:
- 2.3.1 Unverzüglich nach Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands, **spätestens am Montag, 21. März 2016:**  
Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG),
- 2.3.2 **spätestens am Donnerstag, 24. März 2016:**  
Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 WO-BayPVG),
- 2.3.3 nach Ablauf der Frist für die Bekanntgabe der Ergebnisse etwaiger Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), jedoch **spätestens am Montag, 11. April 2016:**  
Erlass und Bekanntgabe des Wahlausschreibens mit einem Abdruck der WO-BayPVG (§ 6 Abs. 1 WO-BayPVG),
- 2.3.4 innerhalb von 25 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens:  
Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG),
- 2.3.5 **spätestens am Montag, 6. Juni 2016:**  
Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG),
- 2.3.6 **Dienstag, 21. Juni 2016:**  
**Tag der Stimmabgabe,**
- 2.3.7 **spätestens am Montag, 27. Juni 2016:**  
Feststellung des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 1 WO-BayPVG),
- 2.3.8 **spätestens am Mittwoch, 29. Juni 2016:**  
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirks- und Gesamtpersonalräte (§ 43 Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und 2 WO-BayPVG),
- 2.3.9 **spätestens am Montag, 4. Juli 2016:**  
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Hauptpersonalräte (§ 43 Abs. 3, §§ 50, 52 WO-BayPVG),
- 2.3.10 **spätestens am Dienstag, 5. Juli 2016:**  
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten örtlichen Personalräte und der Jugendvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung, Stufen-/Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung) (Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG),
- 2.3.11 **spätestens am Dienstag, 12. Juli 2016:**  
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Bezirks-, Haupt- und Gesamtpersonalräte (Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 BayPVG).
- 2.4 <sup>1</sup>Die Fristen sind in entsprechender Anwendung der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu berechnen (§ 61 Satz 1 WO-BayPVG). <sup>2</sup>Tage werden so gezählt, dass sie von Mitternacht bis Mitternacht laufen. <sup>3</sup>Ist für den Anfang einer Frist ein bestimmtes Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB). <sup>4</sup>Dies gilt beispielsweise für die Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG). <sup>5</sup>Die Frist, die zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegt, beginnt um 0 Uhr des auf die Bekanntgabe folgenden Tages und endet um 24 Uhr des Tages vor der Stimmabgabe. <sup>6</sup>Sie muss mindestens 91 volle Kalendertage umfassen.
- 2.5 <sup>1</sup>Einige in den Wahlvorschriften genannte Zeitpunkte bestimmen zugleich den Anfang und das Ende einer Frist. <sup>2</sup>Dies betrifft etwa die genannte Frist von 91 Kalendertagen des § 1 Abs. 5 WO-BayPVG: Der Anfang der Frist, die mindestens zwischen Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegen muss, ist zugleich das Ende der Frist, innerhalb der die Bekanntgabe vorgenommen werden kann. Daher kann in diesen Fällen § 193 BGB angewendet werden (Verschiebung des Fristendes von arbeitsfreien Tagen auf das Ende des ersten nachfolgenden Werktags).
- 2.6 <sup>1</sup>Sind in Wahlvorschriften zwei Zeitpunkte genannt, bis zu denen spätestens eine bestimmte Handlung zu bewirken ist (§ 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 WO-BayPVG), sind beide zu beachten. <sup>2</sup>Im Ergebnis ist also der jeweils frühere maßgebend.
- 2.7 <sup>1</sup>Auf die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG) wird besonders hingewiesen. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann sie am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG).
- 2.8 <sup>1</sup>Keine Bedenken bestehen, wenn im Bereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hinsichtlich der Lehrkräfte die Stimmabgabe an drei Tagen und in den Geschäftsbereichen, in denen Schichtdienst geleistet wird, die Stimmabgabe an zwei Tagen ermöglicht wird. <sup>2</sup>Auf die erweiterten Möglichkeiten der schriftlichen Stimmabgabe wird hingewiesen (§ 19 WO-BayPVG).
- 2.9 <sup>1</sup>Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Stufen-Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die gleichen Fristen wie für die Wahl der Personalvertretungen. <sup>2</sup>Vorabstimmungen (§ 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 WO-BayPVG) finden nicht statt.

- 2.10 <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertrauensperson der Beamten in Ausbildung und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen der Bayerischen Bereitschaftspolizei gelten erheblich verkürzte Fristen (§ 60 Abs. 2 WO-BayPVG). <sup>2</sup>Auch hier gibt es keine Vorabstimmung.
3. **Hinweise zu Vorschriften des BayPVG**
- Für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Personalvertretungswahlen wird insbesondere auf folgende Vorschriften des BayPVG hingewiesen:
- 3.1 Zu Art. 4 Abs. 5 BayPVG
- <sup>1</sup>Nach Art. 4 Abs. 5 BayPVG sind bei der Ermittlung der Zahl der in der Regel Beschäftigten (vgl. z. B. Art. 16 Abs. 1 BayPVG) Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, sofern die entsprechende Stelle künftig nachbesetzt werden soll, Beschäftigte in der Elternzeit sowie ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte mitzuzählen. <sup>2</sup>Beschäftigte, die aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen ohne Dienstbezüge für längere Zeit beurlaubt sind, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder in der Elternzeit befinden, gehören demnach zu den regelmäßig Beschäftigten, auch wenn sie nicht mehr wahlberechtigt sind. <sup>3</sup>Hinsichtlich der in der Altersteilzeit freigestellten Beschäftigten ist jedoch zu beachten, dass diese nur dann mitzuzählen sind, wenn im Prognosezeitpunkt bereits die Nachbesetzung der entsprechenden Stelle feststeht. <sup>4</sup>Aus diesem Grunde erfolgt eine Mit-zählung eines Beschäftigten in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nicht, wenn die Stelle entweder nicht nachbesetzt werden soll oder der Beschäftigte bereits durch eine Ersatzkraft vertreten wird, weil die Stelle dann insoweit nachbesetzt ist.
- 3.2 Zu Art. 13 BayPVG
- 3.2.1 Durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 450) wurde in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG nunmehr auch redaktionell nachvollzogen, dass Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung mit der Bezeichnung Jobcenter nach §§ 6d, 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch überlassen werden, wahlberechtigt sind.
- 3.2.2 <sup>1</sup>Die den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesenen Beschäftigten kommunaler Träger behalten ihr aktives und auch ihr passives Wahlrecht zur Personalvertretung bei der überlassenden Dienststelle (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayPVG). <sup>2</sup>Dies gilt auch für das Wahlrecht zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen.
- 3.2.3 <sup>1</sup>Gemäß Art. 13 Abs. 3 Buchst. c BayPVG **endet** mit Beginn der **Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell)** wegen der nurmehr lockeren Bindung zur Dienststelle für diese Beschäftigten das **aktive und auch das passive Wahlrecht** (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). <sup>2</sup>Hinsichtlich der Ermittlung der „in der Regel Beschäftigten“ ist Art. 4 Abs. 5 BayPVG zu beachten.
- 3.2.4 Die **Wahlberechtigung** bleibt während einer **Freistellungsphase gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG** (vgl. z. B. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen) – sog. Sabbatjahr – bestehen, da im Gegensatz zur Freistellungsphase der Altersteilzeit die Bindung an die Dienststelle bestehen bleibt.
- 3.2.5 <sup>1</sup>§ 16d Abs. 7 Satz 2 SGB II regelt ausdrücklich, dass die Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten (sog. „**Ein-Euro-Jobs**“) kein Arbeitsverhältnis begründet. <sup>2</sup>Damit unterfallen die Teilnehmer von Arbeitsgelegenheiten auch **nicht dem Beschäftigtenbegriff des Art. 4 Abs. 3 BayPVG**. <sup>3</sup>Sie sind infolgedessen bei den Wahlen weder wahlberechtigt noch wählbar. <sup>4</sup>Sie zählen nicht zu den „in der Regel Beschäftigten“ bei Ermittlung der Größe der Personalvertretungen (vgl. z. B. Art. 16 Abs. 1 BayPVG).
- 3.3 Zu Art. 14 Abs. 3 BayPVG
- <sup>1</sup>Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayPVG sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 und 3 BayPVG genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, nicht wählbar. <sup>2</sup>**Andere Beschäftigte im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 4 BayPVG, die vom Leiter der Dienststelle in der Regel nur projektbezogen oder für einzelne Aufgabenbereiche** als Vertreter gegenüber der Personalvertretung bestellt werden, bleiben mangels Arbeitgeberfunktion weiterhin für die Personalvertretung **wählbar**.
- 3.4 Zu Art. 27 Abs. 5 BayPVG
- <sup>1</sup>Hat die **Amtszeit** eines örtlichen Personalrats zu Beginn des in Art. 26 Abs. 3 BayPVG für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums **noch nicht ein Jahr** betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. <sup>2</sup>Die nächste regelmäßige Wahl zu diesem Personalrat findet in diesem Fall **erst 2021** statt (Art. 27 Abs. 5 BayPVG). <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Stufenvertretungen gemäß Art. 27 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 BayPVG und den Gesamtpersonalrat gemäß Art. 27 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 BayPVG, sowie für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 5, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG. <sup>4</sup>Die nächste regelmäßige Wahl zu diesen Jugend- und Auszubildendenvertretungen findet in der Zeit vom **1. November 2018 bis 31. Januar 2019** statt. <sup>5</sup>Aufgrund der Vorschrift des Art. 27a Abs. 1 Satz 5 BayPVG gilt Art. 27 Abs. 5 BayPVG nicht für einen Übergangspersonalrat.

#### 4. Hinweise zu Vorschriften der WO-BayPVG

4.1 Für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Personalvertretungswahlen 2016 ist die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 868, BayRS 2035-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2010 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, anzuwenden.

4.2 Auf einige Vorschriften der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz wird nachfolgend besonders hingewiesen:

4.2.1 Zu § 1 WO-BayPVG

4.2.1.1 <sup>1</sup>Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG haben bei Entscheidungen, die in Sitzungen getroffen werden, **sämtliche Mitglieder des Wahlvorstands, im Verhinderungsfall die Ersatzmitglieder**, mitzuwirken. <sup>2</sup>**Bei Verhinderung** eines Wahlvorstandsmitglieds kann nach § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG **ein verfügbares Ersatzmitglied**, möglichst jedoch aus derselben Gruppe wie das verhinderte Wahlvorstandsmitglied herangezogen werden. <sup>3</sup>Entsprechend dieser als Sollbestimmung gefassten Regelung kann jedoch bei Verhinderung oder gänzlichem Fehlen von Ersatzmitgliedern derselben Gruppe auch ein anderes Ersatzmitglied nachrücken.

4.2.1.2 Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; hierbei ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

4.2.1.3 <sup>1</sup>§ 1 Abs. 2 WO-BayPVG enthält eine **Grundnorm für Bekanntmachungen des Wahlvorstands und die Bekanntgabe**. <sup>2</sup>Der Begriff der Bekanntmachung bezeichnet das ausgefertigte Schriftstück, der Begriff der Bekanntgabe den Vorgang des Aushangs in schriftlicher oder elektronischer Form.

4.2.1.4 <sup>1</sup>Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen. <sup>2</sup>Erforderlich gemäß § 126 BGB ist die eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunterschrift. <sup>3</sup>Die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.2.1.5 <sup>1</sup>Mit Bekanntgabe ist in der Wahlordnung eine Bekanntgabe nach § 1 Abs. 2 WO-BayPVG gemeint, sofern nicht eine besondere abweichende Regelung, wie etwa in § 23 WO-BayPVG, der einen zweiwöchigen Aushang vorschreibt, getroffen wird. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe hat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG durch Aushang eines Abdrucks an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. <sup>3</sup>Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG soll die Bekanntgabe zur Steigerung der Publizitätswirkung zusätzlich zu dem Aushang mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik, das ist in der Regel das Intranet, erfolgen. <sup>4</sup>Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG ist möglich, wenn alle Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben. <sup>5</sup>In diesem Zusammenhang ist darauf hin-

zuweisen, dass eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe nur in Betracht kommt, wenn eine mit der Bekanntgabe in Papierform vergleichbare Publizität erreicht wird und ein uneingeschränkter Zugang der Beschäftigten zu dem „elektronischen Aushang“ gewährleistet ist.

4.2.1.6 <sup>1</sup>Die Bekanntgabe hat **unverzüglich** nach der Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands zu erfolgen, spätestens jedoch 91 Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe. <sup>2</sup>„Unverzüglich“ erfolgt eine Bekanntgabe nach der entsprechend heranzuziehenden Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn sie „ohne schuldhaftes Zögern“ erfolgt.

4.2.2 Zu § 2 WO-BayPVG

4.2.2.1 Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist **vom Tag der Einleitung der Wahl, der mit dem Tag der Bekanntgabe des Wahlausschreibens zusammenfällt (§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 WO-BayPVG)**, bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 16 WO-BayPVG) an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

4.2.2.2 Insbesondere in größeren Dienststellen mit unselbstständigen nachgeordneten Dienststellen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayPVG) oder nichtselbstständigen Nebenstellen oder Dienststellenteilen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 5 Satz 2 BayPVG) ist darauf zu achten, dass alle Beschäftigten die Möglichkeit der Einsichtnahme haben.

4.2.3 Zu § 3 WO-BayPVG

4.2.3.1 Die Einspruchsfrist beträgt 30 Kalendertage ab Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 3 Abs. 1 WO-BayPVG).

4.2.3.2 Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich durch Beschluss gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG ist die **Entscheidung dem Einspruchsführer** unverzüglich, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe **schriftlich** mitzuteilen.

4.2.4 Zu § 6 WO-BayPVG

4.2.4.1 <sup>1</sup>Gemäß § 6 Abs. 1 WO-BayPVG darf das Wahlausschreiben frühestens nach Ablauf der Frist für die Bekanntgabe etwaiger Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 WO-BayPVG), also **frühestens 83 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden. <sup>2</sup>**Spätestens** muss das Wahlausschreiben gemäß § 6 Abs. 1 WO-BayPVG **70 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden.

4.2.4.2 <sup>1</sup>Die Bekanntgabe hat am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens zu erfolgen, da aus dem Inhalt des Wahlausschreibens die Einhaltung und Berechnung der mit dem Zeitpunkt des Erlasses in Beziehung gesetzten Fristen erkennbar sein muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 1980 – 6 P 4.80 –). <sup>2</sup>Da das Datum des Erlasses aber nicht mit dem Tag des Beschlusses des Wahlvorstands zusammenfallen muss, sondern frei bestimmbar ist – d. h. auch mehrere Tage in die Zukunft (vor-) datiert werden kann – können etwaige Verzögerungen aus der Übermittlung an die Dienststellen oder Dienststellenteile eingeplant und so mög-

- liche Wahlanfechtungsgründe vermieden werden. <sup>3</sup>Es ist dann nur sicherzustellen, dass die frühzeitig belieferten Dienststellen den Aushang auch exakt am Tag des Erlasses vornehmen.
- 4.2.4.3 <sup>1</sup>Die Bekanntgabe erfolgt nach der Vorschrift des § 1 Abs. 2 WO-BayPVG mit der Besonderheit, dass das Wahlausschreiben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Ein Abdruck des vollständigen Textes der Wahlordnung ist beizufügen.
- 4.2.4.4 Der Mindestinhalt des Wahlausschreibens ergibt sich aus § 6 Abs. 2 WO-BayPVG.
- 4.2.5 Zu § 7 WO-BayPVG
- 4.2.5.1 Wahlvorschläge sind innerhalb einer **einfachen Frist von 25 Kalendertagen** nach Erlass des Wahlausschreibens einzureichen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).
- 4.2.5.2 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG **sollen** die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand **zusätzlich in elektronischer Form** mit den in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG genannten Angaben (und damit ohne Unterstützungsunterschriften) übermittelt werden.
- 4.2.6 Zu § 10 WO-BayPVG
- 4.2.6.1 Der Wahlvorstand hat gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG die Wahlvorschläge **unverzüglich** (zum Begriff vgl. bereits oben zu § 1 WO-BayPVG) auf ihre Gültigkeit hin **zu überprüfen**.
- 4.2.6.2 <sup>1</sup>Die Bezeichnung eines **nicht wählbaren Bewerbers auf dem Wahlvorschlag** stellt nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a WO-BayPVG einen **heißbaren Verstoß** gegen die Anforderungen dar. <sup>2</sup>Den Listenvertretern ist daher die Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels zu geben.
- 4.2.7 Zu § 12 WO-BayPVG
- <sup>1</sup>Nach den Sätzen 2 und 3 des § 12 WO-BayPVG findet die Vergabe von **Ordnungsnummern** durch den jeweiligen Wahlvorstand **auf jeder Stufe gesondert** statt. <sup>2</sup>Die **Reihenfolge entscheidet sich nach dem Wahlergebnis bei der letzten Wahl**. <sup>3</sup>Nur bei Stimmgleichheit von Wahlvorschlägen bzw. bei mehreren „neuen“ Wahlvorschlägen muss die Vergabe der Ordnungsnummern durch Losentscheid erfolgen.
- 4.2.8 Zu § 13 WO-BayPVG
- 4.2.8.1 Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge unter Beifügung von Ordnungsnummer und Bezeichnung bzw. Kennwort bekannt zu geben.
- 4.2.8.2 Durch den Verweis auf § 12 WO-BayPVG ist klar gestellt, dass das Verfahren zur Vergabe von Ordnungsnummern, das den Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 5 WO-BayPVG genannten Fristen voraussetzt, der Bekanntgabe vorangehen muss.
- 4.2.8.3 Die Spätestensfrist für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge beträgt **14 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe.
- 4.2.9 Zu § 16 WO-BayPVG
- Nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 WO-BayPVG kann auf die **Verwendung getrennter Wahlurnen verzichtet** werden, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Stimmzettel (§ 14 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG) **keine Verwechslungsgefahr** besteht.
- 4.2.10 Zu § 17 WO-BayPVG
- 4.2.10.1 <sup>1</sup>§ 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG normiert die **fortbestehende Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe**, wenn der Wahlberechtigte entgegen der ursprünglichen Annahme am Wahltag nicht verhindert ist. <sup>2</sup>Danach bleibt die persönliche Stimmabgabe bis zur Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimme gemäß § 18 Abs. 1 WO-BayPVG möglich. <sup>3</sup>§ 18 Abs. 2 WO-BayPVG ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die persönliche Stimmabgabe zu vermerken ist.
- 4.2.10.2 <sup>1</sup>Die Briefwahlunterlagen werden den Beschäftigten auf (formloses) Verlangen übersandt. <sup>2</sup>Es bestehen keine Bedenken, wenn die Unterlagen von den Beschäftigten in einer Art „Sammelbestellung“ angefordert und als Paket zurückgesandt werden, solange ein individueller Austausch daneben möglich bleibt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. <sup>3</sup>Das Wahlgeheimnis bezieht sich auch auf die Frage, ob jemand an einer Wahl teilnimmt oder ihr fernbleiben will.
- 4.2.10.3 <sup>1</sup>Nach § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WO-BayPVG können die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern sowie Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG (Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung mit der Bezeichnung Jobcenter nach §§ 6d, 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden) ihre Stimme **nur schriftlich abgeben**. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen werden nur auf Verlangen übersandt.
- 4.2.11 Zu § 19 WO-BayPVG
- 4.2.11.1 <sup>1</sup>§ 19 Abs. 1 WO-BayPVG stellt klar, dass nicht aufgrund weniger Beschäftigter im Schichtbetrieb für die gesamte Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe angeordnet werden kann. <sup>2</sup>Die **Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe** hat sich auf diejenigen **Mitarbeiter zu beschränken, die im Schichtbetrieb tätig** sind.
- 4.2.11.2 Die schriftliche Stimmabgabe kann gemäß § 19 Abs. 2 WO-BayPVG auch an **nichtselbstständigen Teilen oder Nebenstellen einer Dienststelle unabhängig von der räumlichen Entfernung vom Sitz der Dienststelle** angeordnet werden.
- 4.2.11.3 <sup>1</sup>In den Fällen der Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 WO-BayPVG hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von Amts wegen auszuhändigen oder zu übersenden. <sup>2</sup>Das Recht zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG bleibt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG bestehen. <sup>3</sup>Allerdings ist im Fall des § 19 Abs. 2

- WO-BayPVG die **persönliche Stimmabgabe nur am Sitz der Dienststelle** möglich.
- 4.2.11.4 Als Sitz der Dienststelle gilt gemäß § 19 Abs. 4 WO-BayPVG für die Gesamtheit der Volksschulen (gemäß Art. 6 Abs. 4 BayPVG seit 1. August 2013 nunmehr „Grundschulen und Mittelschulen“) innerhalb des Bereichs eines staatlichen Schulamts der Sitz des Schulamts, für die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke der Sitz der Regierung.
- 4.2.11.5 Für die Beschäftigten der Landes- und Grenzpolizeistationen kann gemäß § 19 Abs. 2 WO-BayPVG die Briefwahl angeordnet werden, verbunden mit der Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe am Sitz der Dienststelle (Inspektion).
- 4.2.12 Zu § 20 WO-BayPVG  
Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis spätestens am vierten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe fest.
- 4.2.13 Zu § 23 WO-BayPVG
- 4.2.13.1 Nach § 23 Abs. 1 WO-BayPVG ist das **Wahlergebnis unverzüglich** (zum Begriff vgl. bereits oben zu § 1 WO-BayPVG) nach seiner Feststellung (§ 20 WO-BayPVG) durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu geben.
- 4.2.13.2 In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses müssen die Namen der jeweiligen ersten Ersatzmitglieder (Art. 31 Abs. 2 BayPVG) enthalten sein.
- 4.2.14 Zu § 26 WO-BayPVG  
<sup>1</sup>Die Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen bei Gruppenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand zählt dazu gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG die auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen. <sup>3</sup>Dabei gelten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG **als gültige Stimmen auch die Stimmen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit z. B. durch Tod oder Versetzung verloren haben.** <sup>4</sup>Die so ermittelte Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch eins, zwei, drei usw. geteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG). <sup>5</sup>Auf die Höchstzahl wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (§ 26 Abs. 1 Satz 4 WO-BayPVG).
- 4.2.15 Zu § 27 WO-BayPVG  
<sup>1</sup>Auch wenn eine gemeinsame Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, erfolgt die Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. <sup>2</sup>Auch hier wird der Wählerwille durch § 27 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG soweit wie möglich dadurch berücksichtigt, dass **als gültige Stimmen auch die Stimmen gelten, die für Bewerber abgegeben werden, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.**
- 4.2.16 Zu § 32 WO-BayPVG
- 4.2.16.1 <sup>1</sup>Aufgrund der Verweisung des § 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG etwa auf § 1 Abs. 2 WO-BayPVG wäre der Wahlvorstand an sich verpflichtet, **Bekanntmachungen auch dann an nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bekanntzumachen, wenn dort keine Wahlberechtigten beschäftigt** sind. <sup>2</sup>Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG kann **auf diesen Formalismus verzichtet** werden. <sup>3</sup>Sollten an diesen Stellen jedoch vor Abschluss der Stimmabgabe wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, so ist die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.
- 4.2.16.2 Auch bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wird dem mit der Stimmabgabe erklärten Wählerwillen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Verhältniswahl im Rahmen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG **auch solche Stimmen der Vorschlagsliste zugutekommen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.**
- 4.2.17 Zu § 34 WO-BayPVG
- 4.2.17.1 <sup>1</sup>§ 34 Abs. 2 WO-BayPVG bestimmt, dass **Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands von den örtlichen Wahlvorständen bekannt zu geben** sind. <sup>2</sup>Aus der Zusammenschau mit § 33 WO-BayPVG ergibt sich, dass die Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands von diesem ausgefertigt und unterschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), aber von den örtlichen Wahlvorständen nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 WO-BayPVG bekanntgegeben werden.
- 4.2.17.2 § 34 Abs. 3 WO-BayPVG bestimmt die Einzelheiten über die Kommunikation zwischen den Wahlvorständen.
- 4.2.17.3 <sup>1</sup>§ 34 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG gilt als **vorweggenommene allgemeine Regelung für die folgenden Vorschriften.** <sup>2</sup>Nach § 34 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG bedürfen Mitteilungen der Wahlvorstände der Textform, um einen nicht hinnehmbaren Informationsverlust zu vermeiden. <sup>3</sup>Einer Unterzeichnung durch den Wahlvorstand bedarf es jedoch anders als bei förmlichen Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Niederschriften etc.) nicht.
- 4.2.17.4 <sup>1</sup>Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG kann die **Übersendung von Wahlunterlagen (§ 24 WO-BayPVG) und Mitteilungen auch elektronisch oder fernschriftlich** erfolgen. <sup>2</sup>Der Begriff „elektronisch“ ist dabei im Sinn einer formfreien elektronischen Kommunikation zu verstehen. <sup>3</sup>Die Wahrung der elektronischen Form im Sinn des § 126a BGB ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Erfordernis einer Unterschrift auf Wahlunterlagen steht dem nicht entgegen, da dieses nur für das beim erstellenden Wahlvorstand verbleibende Original gilt. <sup>5</sup>Sinnvoll erscheint eine Übermittlung eines PDF-Dokuments per E-Mail an die örtlichen Wahlvorstände oder Dienststellen. <sup>6</sup>Alternativ ist auch eine Übermittlung per Telefax zulässig.

- sig. <sup>7</sup>Allerdings kann es bei sehr umfangreichen Bekanntmachungen weiterhin sinnvoll sein, diese zentral zu drucken und in Papierform zu versenden.
- 4.2.17.5 Zu beachten ist, dass sich § 34 Abs. 3 WO-BayPVG **nur** auf die Kommunikation unter Wahlvorständen bezieht, **nicht aber auf die Aushändigung von Wahlpapieren an Wahlberechtigte im Fall der schriftlichen Stimmabgabe.**
- 4.2.18 Zu § 35 WO-BayPVG  
Die nach § 35 WO-BayPVG erforderlichen Mitteilungen erfolgen in der **Form des § 34 Abs. 3 WO-BayPVG.**
- 4.2.19 Zu § 42 WO-BayPVG
- 4.2.19.1 § 42 Abs. 1 WO-BayPVG stellt klar, dass eine persönliche Übergabe der Wahlunterlagen nicht erforderlich ist.
- 4.2.19.2 Die **Mitteilung** des örtlichen Wahlvorstands an den Bezirkswahlvorstand gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG erfolgt **gemäß § 34 Abs. 3 WO-BayPVG.**
- 4.2.19.3 Da § 42 Abs. 2 Satz 2 WO nicht auf § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG verweist, gibt es im Fall des § 42 WO-BayPVG **keine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe.**
- 4.2.20 Zu § 43 WO-BayPVG
- 4.2.20.1 <sup>1</sup>Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG ist die Wahlniederschrift dem Bezirkswahlvorstand unverzüglich zu übersenden. <sup>2</sup>Die Übersendung kann gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG **auch elektronisch oder fernschriftlich erfolgen.** <sup>3</sup>**Ein nachfolgender einfacher Brief ist nicht erforderlich.**
- 4.2.20.2 Die Feststellung des Wahlergebnisses hat innerhalb einer einfachen Frist, nämlich spätestens am achten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe, zu erfolgen.
- 4.2.20.3 <sup>1</sup>Der Bezirkswahlvorstand teilt den örtlichen Wahlvorständen sowohl die Mitglieder als auch die **Ersatzmitglieder** des Bezirkspersonalrats mit. <sup>2</sup>Die örtlichen Wahlvorstände geben sie dann gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, durch zweiwöchigen Aushang bekannt.
- 4.2.21 Zu § 45 WO-BayPVG  
<sup>1</sup>Bei den Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung kann es Dienststellen geben, an denen überhaupt keine Wahlberechtigten vorhanden sind. <sup>2</sup>Während dies auf Ebene der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung dazu führt, dass eine Wahl nicht stattfindet, hätte dies für die Wahl zu den Stufenvertretungen nach den von § 45 Abs. 1 WO-BayPVG in Bezug genommenen Vorschriften keine Konsequenz. <sup>3</sup>Es wäre also auf Anforderung der Stufenwahlvorstände ein örtlicher Wahlvorstand zu bestellen, der alle Aufgaben nach der Wahlordnung durchzuführen hätte, obwohl jeder Adressatenkreis fehlt. <sup>4</sup>Gemäß § 45 Abs. 2 WO-BayPVG wird auf diesen Formalismus verzichtet. <sup>5</sup>Mit der Mitteilung an die Stufenwahlvorstände, dass keine Wahlberechtigten vorhanden sind (hier ist äußerste Genauigkeit zu fordern wegen der Gefahr von Wahlanfechtungen), sind die betreffenden Dienststellen aus der Wahl der Bezirks-/Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung quasi entlassen; es kann **in diesem Fall auf die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe von Bekanntmachungen für die Wahl verzichtet werden.** <sup>6</sup>Sollten jedoch während des Wahlverfahrens wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, sind Bestellung und Bekanntgaben unverzüglich nachzuholen.
- 4.2.22 Zu § 47 WO-BayPVG  
<sup>1</sup>Über die Verweisung in § 46 WO-BayPVG gelten für die Wahl des Hauptpersonalrats die Vorschriften der §§ 33 bis 43 WO-BayPVG über die Wahl des Bezirkspersonalrats grundsätzlich entsprechend. <sup>2</sup>Gemäß § 46 WO-BayPVG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 WO-BayPVG ergibt sich, dass die Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands von diesem ausgefertigt und unterschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), aber von dem örtlichen Wahlvorstand nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 WO-BayPVG bekanntgegeben werden.
- 4.2.23 Zu § 48 WO-BayPVG  
<sup>1</sup>Gemäß § 48 Abs. 3 WO-BayPVG übersenden die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden dem Hauptwahlvorstand **unverzüglich** die in § 48 Abs. 1 Buchst. a und b WO-BayPVG genannten Zusammenstellungen und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse. <sup>2</sup>Für die Übersendung gilt § 34 Abs. 3 WO-BayPVG. <sup>3</sup>Diese kann daher **auch elektronisch oder fernschriftlich erfolgen.**
- 4.2.24 Zu § 54 WO-BayPVG  
Nach § 54 Abs. 2 WO-BayPVG gibt der Wahlvorstand für die Wahl der Stufenvertretung die Namen seiner Mitglieder, deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder in den Dienststellen, für deren Bereich die Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt.
- 4.2.25 Zu § 60 WO-BayPVG
- 4.2.25.1 <sup>1</sup>Die Verweisung in § 60 Abs. 1 WO-BayPVG erfasst auch § 2 Abs. 3 WO-BayPVG. <sup>2</sup>Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist danach **vom Tag der Einleitung der Wahl** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle **auszulegen.**
- 4.2.25.2 Durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 Buchst. h WO-BayPVG in § 60 Abs. 2 WO-BayPVG wird klargestellt, dass die **Kürzung der Frist des § 3 Abs. 1 WO-BayPVG auch im Inhalt des Wahlausschreibens berücksichtigt** werden muss.
- 4.2.25.3 Gemäß § 60 Abs. 3 WO-BayPVG gibt der Wahlvorstand die Namen seiner Mitglieder, deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Benennung in der Dienststelle bekannt.
5. **Mustervordrucke**  
<sup>1</sup>Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem BayPVG und der WO-BayPVG durchzuführen sind, wird auf die Bekanntmachung des

Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek) vom 12. Oktober 2015 (FMBl. S. 282, StAnz. Nr. 45) hingewiesen.<sup>2</sup>Diese Bekanntmachung ist neben der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) und im Bayerischen Staatsanzeiger (StAnz.) auch im Behördennetz eingestellt.

6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 30. Oktober 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 29. Oktober 2015 treten die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011 vom 18. November 2010 (FMBl. S. 202, StAnz. Nr. 49) und über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013 vom 25. April 2013 (FMBl. S. 74, StAnz. Nr. 20) außer Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**2035-F**

**Mustervordrucke  
zur Vorbereitung und Durchführung  
der Wahlen zu den Personalvertretungen  
(MuWahlPersVBek)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 12. Oktober 2015, Az. 26 - P 1051 - 3/3**

**1. Allgemeines:**

Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist und der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 868, BayRS 2035-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2010 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, durchzuführen sind, werden Mustervordrucke für die wichtigsten von den Wahlvorständen vorzunehmenden Maßnahmen nachfolgend bekannt gegeben; sie sind dieser Bekanntmachung nach Verzeichnis Mustervordrucke sortiert beigefügt.

Die Herstellung oder Beschaffung der Mustervordrucke bleibt wegen der Verschiedenheit der einzelnen Fälle und des Bedarfs den Dienststellen im Benehmen mit dem Wahlvorstand überlassen.

**2. Verzeichnis Mustervordrucke:**

- Mustervordruck 1: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 1a: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 2: Niederschrift des Wahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 1 Abs. 3 und § 5 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 3: Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 3a: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 3b: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 4: Stimmzettel zur Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnisswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1

Buchst. b und Abs. 3, § 32 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4a: Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Verhältnisswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Abs. 3, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4b: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl und Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Gruppenwahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. a Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4c: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe (Gruppenwahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. a Alternative 2 und Abs. 2, § 29 Abs. 1, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4d: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl und Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Gemeinsame Wahl und Verhältnisswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4e: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl und Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Gemeinsame Wahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4f: Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2, § 29 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4g: Stimmzettel zur Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, § 32 Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Mustervordruck 4h: Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, die aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2,

- §§ 29, 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 5: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 21, 32 Abs. 1, §§ 45, 52, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 5a: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 5b: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 6: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands (§ 1 Abs. 5, §§ 33, 34, 46, 47, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 6a: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 7: Niederschrift des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 5, 33, 36, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 8: Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 38 Abs. 2, § 45 Abs. 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 8a: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Mustervordruck 8b: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates in gemeinsamer Wahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 30. Oktober 2015 in Kraft; sie ist unbefristet gültig. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 29. Oktober 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen vom 18. November 2010 (FMBl. S. 210, StAnz. Nr. 49) außer Kraft.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_  
 (unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands, spätestens 91  
 Kalendertage vor dem 1. Tag der Stimmabgabe)  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands**

Der Wahlvorstand bei \_\_\_\_\_ besteht aus:  
 (Dienststelle)

Vordruck 1: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG)

1.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Vorsitzende/Vorsitzender <sup>1</sup>	
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

2.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Evtl. Ersatzmitglieder<sup>2</sup>:

1.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

2.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am \_\_\_\_\_<sup>3</sup> vorliegt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1, 4</sup>

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.  
 2 Im Vertretungsfall soll ein Ersatzmitglieder aus der Gruppe des verhinderten Mitglieds eintreten, § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG.  
 3 Datum siehe § 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG.  
 4 Die Unterzeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist ausreichend.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_  
 (unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands, spätestens 91  
 Kalendertage vor dem 1. Tag der Stimmabgabe)  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
 Abgenommen am \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands**

Der Wahlvorstand bei \_\_\_\_\_ besteht aus:  
 (Dienststelle)

1.

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_ Amts- oder Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer \_\_\_\_\_

2.

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_ Amts- oder Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer \_\_\_\_\_

3.

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_ Amts- oder Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer \_\_\_\_\_

Evtl. Ersatzmitglieder<sup>2</sup>:

1.

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_ Amts- oder Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer \_\_\_\_\_

2.

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_ Amts- oder Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer \_\_\_\_\_

3.

Vorname, Familienname \_\_\_\_\_ Amts- oder Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_

Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer \_\_\_\_\_

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1, 3</sup>

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.  
 2 Falls Ersatzmitglieder bestellt wurden, sind deren Namen anzugeben. Es muss immer mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist, zum Wahlvorstand gehören.  
 3 Die Unterzeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist ausreichend.

Vordruck 1a: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

### Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

2.

3.

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Beamte und \_\_\_\_\_ Arbeitnehmer. Es sind daher \_\_\_\_\_ Personalratsmitglieder zu wählen (Art. 16 BayPVG).

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch eins, zwei, drei usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Beamte: _____	Arbeitnehmer: _____	
geteilt durch eins	_____ ( )	_____ ( )	
geteilt durch zwei	_____ ( )	_____ ( )	
geteilt durch drei	_____ ( )	_____ ( )	
geteilt durch vier	_____ ( )	_____ ( )	
geteilt durch fünf	_____ ( )	_____ ( )	
geteilt durch sechs	_____ ( )	_____ ( )	

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern. Hiernach – würden –<sup>1</sup> entfallen auf die Gruppe der

Beamten	_____	Sitze
Arbeitnehmer	_____	Sitze

Aus Art. 17 Abs. 3 und 4 BayPVG und § 5 Abs. 3 WO-BayPVG ergibt sich jedoch folgende von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung<sup>1</sup>:

Beamten	_____	Sitze
Arbeitnehmer	_____	Sitze

Begründung<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
 (Wahltag)  
 Abgenommen am \_\_\_\_\_

**Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung**

Gemäß Art. 57 Abs. 1 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus \_\_\_\_\_ Mitglieder(n) (Art. 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
--------	-----------------------------	----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab \_\_\_\_\_<sup>2</sup> im \_\_\_\_\_  
 (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen<sup>3</sup>.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sind und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands

Vordruck 3: Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG)

berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>4</sup>

- \_\_\_\_\_ 4  
(Ortsbezeichnung)
- \_\_\_\_\_ 4  
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>4</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>4</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.  
/ Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in \_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.

3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

4 Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
 (Wahltag)  
 Abgenommen am \_\_\_\_\_

**Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats**

Gemäß Art. 12 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten \_\_\_\_\_ Vertreter,  
 die Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab \_\_\_\_\_<sup>2</sup> für die Gruppe

der **Beamten** im \_\_\_\_\_  
 (Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im \_\_\_\_\_  
 (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen<sup>3</sup>.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die

Vordruck 3a: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO-BayPVG)

Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>4</sup>
  - \_\_\_\_\_<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)
  - \_\_\_\_\_<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)
- Beschäftigten im Schichtdienst<sup>4</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>4</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.  
/ Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung) entgegengenommen werden.<sup>4</sup>

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung) abzugeben.

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.  
2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG  
3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.  
4 Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
 (Wahltag)  
 Abgenommen am \_\_\_\_\_

**Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats**

Gemäß Art. 12 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten \_\_\_\_\_ Vertreter,

die Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab \_\_\_\_\_<sup>2</sup> in \_\_\_\_\_.

Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen<sup>3</sup>.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

Die Bewerber sind in dem Wahlvorschlag jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der

Vordruck 3b: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-BayPVG)

Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>4</sup>

- \_\_\_\_\_ 4  
(Ortsbezeichnung)

- \_\_\_\_\_ 4  
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>4</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>4</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

/ Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in

\_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.

3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

4 Nichtzutreffendes streichen.

## Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>

<b>Vorschlagsliste 1:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Vorschlagsliste 2:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Vorschlagsliste 3:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Vorschlagsliste 4:</b> <input type="checkbox"/>
Kennwort:	Kennwort:	Kennwort:	Kennwort:
Bezeichnung	Bezeichnung	Bezeichnung	Bezeichnung
1. _____ <input type="checkbox"/> Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle	1. _____ <input type="checkbox"/> Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle	1. _____ <input type="checkbox"/> Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle	1. _____ <input type="checkbox"/> Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe
2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.
3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.

Jeder Wahlberechtigte hat – entsprechend der Anzahl zu wählender Vertretungsmitglieder – insgesamt  Stimmen.

Der Wähler kann einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) durch Ankreuzen der Vorschlagsliste unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der von ihm zu vergebenden Stimmen (siehe zuvor) einzelnen Bewerbern **bis zu drei** Stimmen geben.

Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in **derselben** Vorschlagsliste aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste oder wenn Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt sind.

---

1 Nichtzutreffendes streichen.

Vordruck 4: Stimmzettel zur Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnisswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3, § 32 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

**Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder, der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>**  
 der Gruppe der

<b>Vorschlagsliste 1:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Kennwort:</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	
1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>
2. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
3. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
4. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
usw.	

<b>Vorschlagsliste 2:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Kennwort:</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	
1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>
2. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
3. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
4. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
usw.	

<b>Vorschlagsliste 3:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Kennwort:</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	
1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>
2. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
3. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
4. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
usw.	

<b>Vorschlagsliste 4:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Kennwort:</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	
1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>
2. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
3. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
4. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
usw.	

Jeder Wähler hat  Stimmen.

Der Wähler kann eine Vorschlagsliste unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen einzelnen Bewerbern **bis zu drei** Stimmen geben.

Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in **derselben** Vorschlagsliste aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste oder wenn Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt sind.

1 Nichtzutreffendes streichen.  
 2 Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Vordruck 4b: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl und Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Gruppenwahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. a Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Jeder Wähler hat  Stimmen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als  Bewerber angekreuzt sind.  
 Einem Bewerber kann **nicht mehr als eine Stimme** gegeben werden.

**Stimmzettel**  
**für die Wahl der Personalratsmitglieder,**  
**der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>**  
**der Gruppe der**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. |   | <input style="width: 40px; height: 40px;" type="checkbox"/> |
|    | (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup> ) |   |
| 2. |   | <input style="width: 40px; height: 40px;" type="checkbox"/> |
|    | (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup> ) |   |
| 3. |   | <input style="width: 40px; height: 40px;" type="checkbox"/> |
|    | (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup> ) |   |

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>2</sup> Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als **ein** Bewerber angekreuzt wird.

**Stimmzettel**  
**für die Wahl der Personalratsmitglieder,**  
**der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>**  
**der Gruppe der**

1. \_\_\_\_\_  
 (Name<sup>2</sup>), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>3</sup>)
2. \_\_\_\_\_  
 (Name<sup>2</sup>), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>3</sup>)
3. \_\_\_\_\_  
 (Name<sup>2</sup>), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>3</sup>)




1 Nichtzutreffendes streichen.  
 2 In alphabetischer Reihenfolge.  
 3 Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

## Stimmzettel für die Wahl des Personalrats, des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>

<b>Vorschlagsliste 1:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Vorschlagsliste 2:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Vorschlagsliste 3:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Vorschlagsliste 4:</b> <input type="checkbox"/>
<b>Kennwort:</b>	<b>Kennwort:</b>	<b>Kennwort:</b>	<b>Kennwort:</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>A Gruppe der Beamten</b>	<b>A Gruppe der Beamten</b>	<b>A Gruppe der Beamten</b>	<b>A Gruppe der Beamten</b>
1. _____ <input type="checkbox"/> Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup>	1. _____ <input type="checkbox"/> Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup>	1. _____ <input type="checkbox"/> Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup>	1. _____ <input type="checkbox"/> Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe <sup>2</sup>
2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.
3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.
<b>B Gruppe der Arbeitnehmer</b>	<b>B Gruppe der Arbeitnehmer</b>	<b>B Gruppe der Arbeitnehmer</b>	<b>B Gruppe der Arbeitnehmer</b>
1. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	1. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	1. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	1. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.
2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	2. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.
3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.	3. _____ <input type="checkbox"/> Name usw.
usw.	usw.	usw.	usw.

Jeder Wähler hat insgesamt  Stimmen, davon kann er für die Gruppe der Beamten  Stimmen, für die Gruppe der Arbeitnehmer  Stimmen abgeben.  
 Der Wähler kann einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) durch Ankreuzen der Vorschlagsliste unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen einzelnen Bewerbern **bis zu drei** Stimmen geben.  
 Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in **derselben** Vorschlagsliste aufgeführt sind.  
 Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste oder wenn Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt sind.

1 Nichtzutreffendes streichen.  
 2 Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Vordruck 4d: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl und Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl) – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn für die Gruppe der Beamten mehr als \_\_\_\_\_ Bewerber angekreuzt sind  
 und für die Gruppe der Arbeitnehmer mehr als \_\_\_\_\_ Bewerber.  
 Einem Bewerber kann **nicht mehr als eine Stimme** gegeben werden.

## Stimmzettel für die Wahl des Personalrats, des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>

### A Gruppe der Beamten

1.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

2.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

3.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

4.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

5.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

### B Gruppe der Arbeitnehmer

1.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

2.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

3.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

4.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

5.

\_\_\_\_\_  
 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe<sup>2</sup>)

1 Nichtzutreffendes streichen.

2 Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als **ein** Bewerber angekreuzt ist.

## Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

Vordruck 4f: Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2, § 29 Abs. 1 WO-BayPVG)

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. |  | <input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/> |
|    | (Name <sup>1</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe) |   |
| 2. |  | <input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/> |
|    | (Name <sup>1</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe) |   |
| 3. |  | <input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/> |
|    | (Name <sup>1</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe) |   |

---

1 In alphabetischer Reihenfolge.

Jeder Wähler hat                      Stimmen.  
 Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als                      Bewerber angekreuzt sind.  
 Einem Bewerber kann **nicht mehr als eine** Stimme gegeben werden.

## Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>

1.	(Name <sup>2</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>
2.	(Name <sup>2</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>
3.	(Name <sup>2</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>
4.	(Name <sup>2</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>
5.	(Name <sup>2</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>
6.	(Name <sup>2</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>

Vordruck 4g: Stimmzettel zur Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, § 32 Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

1 Nichtzutreffendes bitte streichen.  
 2 In unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als **ein** Bewerber angekreuzt ist.

**Stimmzettel**  
**für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung,**  
**Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**

Vordruck 4h: Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, die aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2, §§ 29, 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

1.		<input style="width: 40px; height: 30px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/>
	(Name <sup>2</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	
2.		<input style="width: 40px; height: 30px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/>
	(Name <sup>2</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	
3.		<input style="width: 40px; height: 30px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/>
	(Name <sup>2</sup> ), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	

---

1 Nichtzutreffendes streichen  
 2 In alphabetischer Reihenfolge.

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Wahlniederschrift**In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

2.

3.

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Wahl der örtlichen Jugend und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> festgestellt worden.

Zu wählen waren \_\_\_\_\_ Mitglieder der örtlichen Jugend und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>.

Abgegeben wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen, hiervon \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen; ungültig waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel. Die Gültigkeit von \_\_\_\_\_ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**A. (bei Verhältniswahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen. Auf die Vorschlagsliste 3 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen. Auf die Vorschlagsliste 4 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

**Liste 1**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 2**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 3**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 4**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Es waren \_\_\_\_\_ Mitglieder zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_,  
 die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu<sup>1</sup>.

Das sind: aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Vordruck 5: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 21, 32 Abs. 1, §§ 45, 52, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

**B. (bei Personenwahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge<sup>1</sup>.

Es war/waren \_\_\_\_\_ Mitglied/Mitglieder zu wählen<sup>1</sup>

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen ist/sind demnach folgende/folgender Bewerber gewählt<sup>1</sup>:

---

---

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

---

Die örtliche Jugend und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> besteht aus:

---

---

---

---

Besondere Vorkommnisse:

---

---

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Wahlniederschrift**

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

2.

3.

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> festgestellt worden.

Zu wählen waren \_\_\_\_\_ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>, davon

\_\_\_\_\_ Vertreter der Beamten,

\_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

**a) Vertreter der Beamten**

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamten \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen, hiervon \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen; ungültig waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel. Die Gültigkeit von \_\_\_\_\_ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**A. (bei Verhältniswahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht.

**Liste 1**

**Liste 2**

**Liste 3**

**Liste 4**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Vordruck 5a: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind \_\_\_\_\_ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_,  
die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu<sup>1</sup>.

Das sind: aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

### **B. (bei Personenwahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/ waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge<sup>1</sup>.

Es waren \_\_\_\_\_ Vertreter der Beamten zu wählen.

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen.

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen.

Vordruck 5a: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen.

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist/sind demnach folgende/folgender<sup>1</sup> Bewerber gewählt:

\_\_\_\_\_ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu.

**b) Vertreter der Arbeitnehmer**

Abgegeben wurden für die Gruppe der Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen, hiervon \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen – ungültig waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel. Die Gültigkeit von \_\_\_\_\_ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

**A. (bei Verhältniswahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

<b><u>Liste 1</u></b>	<b><u>Liste 2</u></b>	<b><u>Liste 3</u></b>	<b><u>Liste 4</u></b>
Geteilt durch 1 _____ (____)	Geteilt durch 1 _____ (____)	Geteilt durch 1 _____ (____)	Geteilt durch 1 _____ (____)
Geteilt durch 2 _____ (____)	Geteilt durch 2 _____ (____)	Geteilt durch 2 _____ (____)	Geteilt durch 2 _____ (____)
Geteilt durch 3 _____ (____)	Geteilt durch 3 _____ (____)	Geteilt durch 3 _____ (____)	Geteilt durch 3 _____ (____)
Geteilt durch 4 _____ (____)	Geteilt durch 4 _____ (____)	Geteilt durch 4 _____ (____)	Geteilt durch 4 _____ (____)
Geteilt durch 5 _____ (____)	Geteilt durch 5 _____ (____)	Geteilt durch 5 _____ (____)	Geteilt durch 5 _____ (____)

Die Reihenfolge für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer sind \_\_\_\_\_ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber

\_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber

\_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Bewerber enthält, fallen ihre überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu<sup>1</sup>.

Das sind: aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_



Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Wahlniederschrift**In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

2.

3.

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> festgestellt worden.Zu wählen waren \_\_\_\_\_ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>, davon

\_\_\_\_\_ Vertreter der Beamten,

\_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen, hiervon \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen; ungültig waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel. Die Gültigkeit von \_\_\_\_\_ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**A. (bei Verhältniswahl)**<sup>1</sup>

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

**a) Vertreter der Beamten**

Auf die Bewerber der Gruppe der Beamten

der Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 3 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 4 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze der Gruppe der Beamten auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die der Gruppe der Beamten auf jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Vordruck 5b: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

**Liste 1**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 2 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 3 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 4 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 5 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 2**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 2 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 3 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 4 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 5 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 3**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 2 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 3 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 4 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 5 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 4**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 2 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 3 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 4 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
 Geteilt durch 5 \_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind \_\_\_\_ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen \_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_,  
 die Höchstzahlen \_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_

Nach der Reihenfolge der von den Beamtenvertretern erreichten Stimmenzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste \_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Da die Liste \_\_\_\_ nicht genügend Beamtenvertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Beamtenvertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu<sup>1</sup>.

Das sind: aus Liste \_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste \_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

\_\_\_\_ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden<sup>1</sup>. - Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu<sup>1</sup>.



Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Arbeitnehmervertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Arbeitnehmervertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu<sup>1</sup>.

Das sind: aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden<sup>1</sup>. - Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu<sup>1</sup>.

**B. (bei Personenwahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge<sup>1</sup>.

**a) Vertreter der Beamten**

Es waren \_\_\_\_\_ Vertreter der Beamten zu wählen

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen  
 Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen  
 Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

---



---

\_\_\_\_\_ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden<sup>1</sup>. - Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu<sup>1</sup>.

**b) Vertreter der Arbeitnehmer**

Es waren \_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen  
 Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen  
 Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

---



---

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

---

\_\_\_\_\_ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden<sup>1</sup>. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu<sup>1</sup>.

Der Personalrat, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> besteht aus

\_\_\_\_\_ als Vertreter der Beamten  
 \_\_\_\_\_ als Vertreter der Arbeitnehmer.

Besondere Vorkommnisse:

---



---

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

- \_\_\_\_\_
- 1 Nichtzutreffendes streichen.
  - 2 vgl. Vordruck 2

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
abgenommen am \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung  
des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>**

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>

bei \_\_\_\_\_ besteht aus  
(Dienststelle)

1.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	Vorsitzende/Vorsitzender <sup>1</sup>
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

2.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Evtl. Ersatzmitglieder<sup>2</sup>:

1.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

2.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem Bezirks-/Haupt-/Wahlvorstand<sup>1</sup> spätestens am \_\_\_\_\_<sup>3</sup> vorliegt (§ 4 Abs. 2, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Diese Bekanntmachung ist am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Wahl in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs der / des \_\_\_\_\_ durch Aushang bekannt zu geben.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1, 4</sup>  
(Dienststelle)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.  
2 Im Vertretungsfall soll ein Ersatzmitglied aus der Gruppe des verhinderten Mitglieds eintreten, § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG.  
3 Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG.  
4 Die Unterzeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist ausreichend.

Vordruck 6: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands (§ 1 Abs. 5, §§ 33, 34, 46, 47, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
 abgenommen am \_\_\_\_\_

### Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>

bei \_\_\_\_\_ besteht aus  
 (Dienststelle)

1.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Vorsitzende/Vorsitzender <sup>1</sup>	
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

2.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Evtl. Ersatzmitglieder<sup>2</sup>:

1.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

2.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.		
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Diese Bekanntmachung ist am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Wahl in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs der / des \_\_\_\_\_ durch Aushang bekannt zu geben.  
 (Dienststelle)

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1,3</sup>

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.

2 Falls Ersatzmitglieder bestellt wurden, sind deren Namen anzugeben. Es muss immer mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist, zum Wahlvorstand gehören.

3 Die Unterzeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist ausreichend.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> und ihre Verteilung auf die Gruppen**

In der heutigen Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

2.

3.

wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ angegebenen Frist dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Beamte und \_\_\_\_\_ Arbeitnehmer. Es sind daher \_\_\_\_\_ Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> zu wählen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch eins, zwei, drei usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	<b>Beamte:</b>	_____	<b>Arbeitnehmer:</b>	_____
geteilt durch eins	_____	( _____ )	_____	( _____ )
geteilt durch zwei	_____	( _____ )	_____	( _____ )
geteilt durch drei	_____	( _____ )	_____	( _____ )
geteilt durch vier	_____	( _____ )	_____	( _____ )

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern. Hiernach – würden –<sup>1</sup> entfallen auf die Gruppe der

Beamten	_____	Sitze
Arbeitnehmer	_____	Sitze

Aus Art. 53 Abs. 5, Art. 56 BayPVG und § 36 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG ergibt sich jedoch folgende, von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung<sup>1</sup>:

Beamte	_____	Sitze <sup>1</sup>
Arbeitnehmer	_____	Sitze <sup>1</sup>

Begründung: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup>

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.

Vordruck 7: Niederschrift des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 5, 33, 36, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
abgenommen am \_\_\_\_\_

### Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>

Gemäß Art. 57, 64 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist eine Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> für den Geschäftsbereich des/der \_\_\_\_\_ zu wählen.  
(Bezeichnung der Dienststelle)

Die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 64, 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
--------	-----------------------------	----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am \_\_\_\_\_ statt.  
(Abstimmungstag)



Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>1</sup>

- \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 (Ortsbezeichnung)

- \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 (Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>1</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_<sup>1</sup> von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 (Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_<sup>1</sup> entgegengenommen werden.<sup>1</sup>  
 (Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in \_\_\_\_\_  
 (Ortsbezeichnung)

## B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG<sup>1</sup>

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für nachgeordnete Stellen, Nebenstellen und Dienststellenteile und wann und wo die Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
abgenommen am \_\_\_\_\_

**Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>**

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der \_\_\_\_\_ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> zu wählen.  
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten \_\_\_\_\_ Vertreter,  
die Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Vertreter.  
2 \_\_\_\_\_

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Die Beamten und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_<sup>2</sup> wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

2 \_\_\_\_\_

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen<sup>3</sup>.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem

Vordruck 8a: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am \_\_\_\_\_ statt.  
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_<sup>4</sup>

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Ausgehängt am:** \_\_\_\_\_

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

abgenommen am: \_\_\_\_\_

### A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG<sup>1</sup>

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe der **Beamten** im \_\_\_\_\_

Ortsbezeichnung

der **Arbeitnehmer** im \_\_\_\_\_

Ortsbezeichnung

2

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

**Beamten** am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

**Arbeitnehmer** am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

2

Vordruck 8a: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) auf Verlangen Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>1</sup>
  - \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
(Ortsbezeichnung)
  - \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
(Ortsbezeichnung)
- b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>1</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_<sup>1</sup> von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_<sup>1</sup> entgegengenommen werden.  
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)

**B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG<sup>1</sup>**

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen ausgehändigt oder übersandt.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.  
 2 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.  
 3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.  
 4 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
abgenommen am \_\_\_\_\_

### Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der \_\_\_\_\_ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> zu wählen.  
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten \_\_\_\_\_ Vertreter,

die Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Vertreter.

2 \_\_\_\_\_

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein,

wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am \_\_\_\_\_ statt.  
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_<sup>3</sup>

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der Wahlvorstand  
(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Ausgehängt am:** \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
**abgenommen am:** \_\_\_\_\_

**A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG<sup>1</sup>**

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:  
Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im \_\_\_\_\_  
Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) auf Verlangen Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),

Vordruck 8b: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in gemeinsamer Wahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>1</sup>

- \_\_\_\_\_ 1  
 (Ortsbezeichnung)

- \_\_\_\_\_ 1  
 (Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>1</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
Fehler! Textmarke nicht definiert.  
 (Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>1</sup>  
 (Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in \_\_\_\_\_.  
 (Ortsbezeichnung)

### **B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG<sup>1</sup>**

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates<sup>1</sup> nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.

<sup>3</sup> Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

## Ausbildungs- und Prüfungswesen

### Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 19. Oktober 2015, Az. 26 - P 3534 - 2/4**

In der Zeit vom **1. bis 8. Juli 2016** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter 2013 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2013 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **29. April 2016** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k  
Ministerialdirektor

### Durchführung der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 19. Oktober 2015, Az. 26 - P 3533 - 2/3**

In der Zeit vom **15. bis 22. April 2016** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2014 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2014 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
- Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
- Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
- Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen

abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Februar 2016** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Zwischenprüfung 2016  
in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Steuer**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 20. Oktober 2015, Az. 26 - P 3532 - 3/3**

In der Zeit vom **15. bis 22. April 2016** findet die Zwischenprüfung für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2015 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2015 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **12. bis 19. Juli 2016** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2016 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Januar 2016** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

L a z i k  
Ministerialdirektor

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---